

**Bericht des Büros an den Landrat****betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landrates; Anpassung der Entschädigungen des Landrates**

Vom 22. August 2007

**1.**

Gemäss **Auftrag** 31a des Dekrets zum Landratsgesetz kann das Büro zu Beginn jeder Amtsperiode dem Landrat eine **Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung** beantragen.

Da seit der Beschlussfassung über die gegenwärtig gültigen Ansätze am 23. März 2000 mehr als 7 Jahre vergangen sind, hat das Büro des Landrates die Frage einer teuerungsbedingten Anpassung der Entschädigungen geprüft. Es unterbreitet dem Plenum den vorliegenden Bericht und beantragt die teuerungsbedingte Anpassung verschiedener Entschädigungen für die Mitglieder des Landrates.

**2 Geltende Entschädigungsregelung**

Gemäss §§ 9 - 11 der Geschäftsordnung des Landrates werden gegenwärtig folgende **Entschädigungen** ausgerichtet:

Jährlicher Grundbetrag pro Mitglied	Fr.	4'000.--
Sitzungsgeld pro Std.	Fr.	45.-
Wegentschädigung pro km	Fr.	0.60
Repräsentationsentschädigung Landratspräsidium	Fr.	5'000.--
Fraktionspräsidium	Fr.	2'000.--
Grundbetrag pro Fraktion	Fr.	10'000.--
Zusatzbetrag pro Fraktionsmitglied	Fr.	500.--

Mit dem jährlichen **Grundbetrag** (Fixum) werden die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsausfall, Betreuungsaufgaben, sonstige Inkonvenienzen, Vorsorgeaufwand, Versicherung und dergleichen abgegolten.

**Sitzungsgelder** werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrates, des Büros, der Ratkonferenz, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet.

Mit Ausnahme der **Entschädigungen für die Fraktionen und Fraktionspräsidien**, die per 1. Januar 2006 substantiell erhöht worden sind, bestehen die übrigen Entschädigungsansätze seit 1. Juli 2000, vereinzelt sogar seit dem 1. Juli 1995.

### 3. Teuerung

Der Landesindex der Konsumentenpreise ist seit der letztmaligen Anpassung der Entschädigungen im Jahre 2000 um ca. 8 Prozent angestiegen. Da der Index auch in der begonnenen Legislaturperiode 2007 - 2011 weiter ansteigen wird, dürfte die Teuerung am Ende dieser Amtszeit rund 11 - 13 % betragen. Das Büro hält deshalb eine **rund 10 - 12-prozentige Anpassung** der Entschädigungen für gerechtfertigt.

### 4. Vorschlag des Büros

Das Büro schlägt dem Rat vor, folgende **Anpassungen** vorzunehmen:

- Der Grundbetrag wird von Fr. 4'000.-- auf Fr. 4'400.--, das Sitzungsgeld von Fr. 45.-- auf Fr. 50.-- pro Stunde erhöht.
- Die Wegentschädigung wird von 60 auf 70 Rappen erhöht und damit den Ansätzen angepasst, die für das Staatspersonal gelten.
- Ebenfalls erhöht wird die Repräsentationspauschale für das Landratspräsidium, die seit 1995 unverändert geblieben ist (Fr. 6'000.-- statt Fr. 5'000.--).

Nicht erhöht werden die Fraktionsentschädigungen, die per 1. Januar 2006 eine namhafte Erhöhung erfahren haben.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Landratsentschädigungen bewirken einen **Mehraufwand** von insgesamt ungefähr Fr. 120'000.--.

Die notwendige Änderung der Geschäftsordnung des Landrates unterliegt deshalb gemäss § 11 des Landratsgesetzes und § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung (**fakultatives Finanzreferendum**).

Für das einzelne Landratsmitglied bedeutet die teuerungsbedingte Anpassung der Entschädigungen, dass neu ein durchschnittlicher "Brutto-Jahreslohn" von Fr. 10'000.-- bis Fr. 12'000.-- resultiert (bisher Fr. 9'000 - 11'000.--).

### 6. Antrag

Das Büro beantragt dem Landrat,

die Änderung der Geschäftsordnung des Landrates gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 22. August 2007

Im Namen des Büros des Landrates

die Präsidentin: Maag                      der Landschreiber: Mundschin

### Beilage

Entwurf Änderung Geschäftsordnung des Landrats

## Entwurf

### **Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

#### § 9 Absatz 1

<sup>1</sup>Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem Jährliches Grundbetrag von 4400 Fr., einem Sitzungsgeld von 50 Fr. pro Stunde und einer Wegentschädigung von 70 Rp. pro Kilometer.

#### § 10 Absatz 2

<sup>2</sup>Der Landratspräsident oder die Landratspräsidentin bezieht zusätzlich eine jährliche Repräsentationsentschädigung von 6000 Fr.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf 1. Juli 2007 in Kraft.

III.

Die Dekretsänderung unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung und § 11 des Landratsgesetzes der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin:

der Landschreiber: